

## Verordnung 1907/2006/EG (REACH) | Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Pulsnitz im Juni 2018

### Nachstehende Anforderungen sind allgemeingültig für alle Lieferanten der Firma B+S

Per Juli 2007 ist die Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft getreten.

Als Hersteller, Importeur und Lieferant von Erzeugnissen sind wir nach REACH u.a. verpflichtet, unsere Kunden über besonders besorgniserregende Stoffe (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern | SVHC) in unseren Produkten zu informieren, sofern ein SVHC in einem Erzeugnis in einer Konzentration >0,1 Masse-% enthalten ist.

Ferner regelt seit 3. Januar 2013 die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie | **R**estriction of **H**azardous **S**ubstances) Verbote und Beschränkungen für bestimmte, gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikartikeln. Hiernach wird der Anteil bestimmter Inhaltsstoffe in Produkten ebenfalls reglementiert.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Kriterien bzw. Verpflichtungen, die sich in Bezug auf die an uns gelieferten Produkte ergeben, sind der anhängigen Lieferanteninformation zu entnehmen.

Da unserer Kunden keine SVHC in den von uns gelieferten Erzeugnissen akzeptieren, gehen wir in diesem Zusammenhang generell davon aus, dass die von Ihnen gelieferten Produkte keine der in der aktuellen Kandidatenliste der ECHA aufgeführten besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) enthalten und die Produkte den Bestimmungen über Stoffverbote und Beschränkungen nach Anhang XVII REACH und – soweit zutreffend - nach der RoHS-Richtlinie entsprechen.

Andernfalls bitten wir um zeitnahe Meldung, sofern SVHC-Konzentrationen überschritten werden | oder die Produkte nicht konform zu Stoffverboten und Stoffbeschränkungen nach REACH und RoHS sein sollten.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns bereits im Voraus.

**B+S Werkzeug- und Formenbau GmbH**  
Heidrianstraße 5  
01896 Pulsnitz

#### Anlage

Lieferanteninformation REACH | RoHS

## Anlage Lieferantinformation REACH | RoHS

### REACH

Nach der REACH-Verordnung 1907/2006/EG ist ein Erzeugnis ein Objekt, das durch den Herstellungsprozess eine bestimmte Form, Oberfläche und Gestaltung erhält, die seine Funktion in einem größeren Ausmaß bestimmt, als die chemische Zusammensetzung (z.B. Profile aus Metall oder Kunststoff, Bleche, Schrauben, Gehäuse, Pumpen etc.).

REACH verpflichtet Sie in Ihrer Funktion als Hersteller, Importeur und/oder Vertreiber von Erzeugnissen,

- Abnehmer zu informieren, falls in einem Erzeugnis ein oder mehrere besonders besorgniserregende Stoffe (**Substances of Very High Concern | SVHC**) in Einzelkonzentrationen über 0,1 Masse-% enthalten sind (Artikel 33 REACH)
- die Europäische Chemikalienagentur ECHA gemäß Artikel 7(2) REACH über SVHC in Erzeugnissen zu informieren
- unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 7(1) REACH eine Registrierung derjenigen Stoffe vorzunehmen, die aus importierten Erzeugnissen beabsichtigt freigesetzt werden
- Verbote und Beschränkungen chemischer Stoffe nach Artikel 67 REACH in Verbindung mit Anhang XVII REACH einzuhalten.

#### **Besonders besorgniserregende Stoffe:**

SVHC sind hauptsächlich krebserzeugende, erbgutverändernde und reproduktionstoxische Stoffe (sog. CMR-Stoffe), persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe (sog. PBT-Stoffe) sowie sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe (sog. vPvB-Stoffe), die als Kandidatenstoffe für eine Zulassung nach Titel VII REACH in die sog. "Kandidatenliste" der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgenommen wurden.

Die jeweils aktuelle ECHA-Kandidatenliste kann unter [www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table](http://www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table) abgerufen werden.

Jede Überschreitung einer Konzentration von 0,1 Masse-% eines Einzelstoffes muss einem in der EU ansässigen Abnehmer mitgeteilt werden. Der Schwellenwert gilt für das Gesamterzeugnis sowie dessen Komponenten, sofern diese ihrerseits als Erzeugnisse nach REACH anzusehen sind. Dies gilt insbesondere für Ersatzteile, aber auch für Verpackungsartikel.

### RoHS

Artikel 4(1) der Richtlinie 2011/65/EU beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten und soll die Einführung entsprechender, möglichst gleichwertiger, Ersatzprodukte fördern.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alle an uns gelieferten Produkte konform zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU hergestellt und verpackt werden und keines der nachstehend aufgeführten Materialien Verwendung findet.

- Cadmium (Cd) | 0,01%
- Chrom, sechswertig (Cr VI) | 0,1%
- Blei (Pb) | 0,1%
- Quecksilber (Hg) | 0,1%
- Polybromierte Biphenyle (PBB) | 0,1%
- Polybromierte Diphenylether (PBDE), inklusive deca-BDE | 0,1%
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) | 0,1 %
- Benzylbutylphthalat (BBP) | 0,1 %
- Dibutylphthalat (DBP) | 0,1 %
- Diisobutylphthalat (DIBP) | 0,1%

Sollten dennoch Spuren der benannten Stoffe nachweisbar sein, so müssen sich diese unterhalb der in der Richtlinie genehmigten Grenzwerte bewegen. Die Prozentangaben definieren dabei die maximal zulässige Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent.

In der EU-Konformitätserklärung ist seit 2011 die Einhaltung der RoHS-Richtlinie entsprechend zu bestätigen, um an betroffenen Geräten die CE-Kennzeichnung anbringen zu dürfen.